

13. Schulordnung

(Beschluss des Schulrates vom 28.11.2018, Nr. 6)

13.1 Leitgedanken

Die Schule übernimmt, in gemeinsamer Verantwortung mit dem Elternhaus, Bildungs- und Erziehungsaufgaben. In diesem Zusammenhang sind sich nicht nur Lehrpersonen, sondern auch alle anderen Erwachsenen im Bereich der Schule ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Die Schule als Erziehungs-, Lehr- und Lerngemeinschaft gründet auf der Achtung der Person und auf gegenseitigem Vertrauen. Alle an der Schulgemeinschaft Beteiligten halten sich an gemeinsam vereinbarte Regeln und zeigen Hilfsbereitschaft, Toleranz und Respekt.

Jede/r Schüler*in wird in ihrer/seiner persönlichen, kulturellen und religiösen Identität angenommen.

Die Schulgemeinschaft sorgt für eine gesunde, sichere und einladende Umgebung, in der die Lern- und Bildungsbedürfnisse der Schüler*innen berücksichtigt werden.

Die Lehrpersonen verpflichten sich, einen effizienten und zeitgemäßen Unterricht anzubieten.

Die Schüler*innen sind aufgefordert, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele beizutragen, indem sie regelmäßig die schulischen Veranstaltungen besuchen, mit Einsatz lernen und sich dabei um korrekte Umgangsformen bemühen. Die Schüler*innen müssen pünktlich erscheinen und regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Jede parteipolitische Einflussnahme in der Schule ist verboten.

13.2 Organisatorische Regelungen zur Beaufsichtigung der Schüler*innen:

Unterrichtsbeginn

Bis zum ersten Läuten werden die Mittelschüler*innen in der Aula von den zugeteilten Lehrpersonen beaufsichtigt. Dann übernehmen die Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, die Aufsicht über die Schüler*innen.

In der Grundschule werden die Fahrschülerinnen und eventuell ermächtigte Schüler*innen von einer Lehrperson beaufsichtigt.

Schüler*innen, die ausnahmsweise zu spät kommen, gehen direkt in die Klassen. Für alle gilt das Prinzip der Pünktlichkeit.

Stundenwechsel

Die Unterrichtseinheiten sind so zu planen, dass ein pünktliches Beginnen und Enden erfolgen kann. Während des Stundenwechsels bleiben die Schüler*innen in der Klasse und bereiten ihre Unterlagen für die folgende Unterrichtsstunde vor.

Sie werden, soweit möglich, von den Lehrpersonen der vorhergehenden bzw. nachfolgenden Stunde beaufsichtigt.

Um den Schüler*innen eine kurze Erholung zu ermöglichen, sind verschiedene Auflockerungs- oder Entspannungübungen empfehlenswert.

Die Schüler*innen werden in die verschiedenen Fachräume und wieder zurück in die Klasse begleitet und haben sich an die Anweisungen der Lehrpersonen zu halten.

Pause

Während der Pausen werden die Schüler*innen von den beauftragten Lehrpersonen beaufsichtigt. Sie halten sich in der Regel im Freien bzw. in den für die Pause vorgesehenen Flächen auf.

Während der Pause darf kein/e Schüler*in den Schulbereich verlassen.

Verlassen des Klassenraumes

In der Regel dürfen die Schüler*innen den Klassenraum während des Unterrichts nicht verlassen. In Ausnahmefällen braucht es die Erlaubnis der Lehrperson.

Unterrichtsschluss

Beim Verlassen des Schulgebäudes beaufsichtigen jene Lehrpersonen die Schüler*innen, die in der letzten Stunde unterrichten. Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen endet, sobald die Schüler*innen das Schulgebäude bzw. Schulgelände verlassen haben oder einer Vertrauensperson übergeben worden sind.

Außerordentliche Unterbrechung des Unterrichts

Auf keinen Fall dürfen die Schüler*innen bei plötzlicher außerordentlicher Unterrichtsunterbrechung unbeaufsichtigt bleiben. Die Lehrpersonen sorgen für die Benachrichtigung der Eltern. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, müssen die Schüler*innen bis Unterrichtsende beaufsichtigt werden.

Unterrichtsbegleitende Tätigkeiten

Für die vom Lehrerkollegium geplanten und vom Schulrat beschlossenen unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten sowie für die Wahlfächer gelten dieselben Bestimmungen wie für den Kernunterricht und den Wahlpflichtbereich.

Mensa

Die Schüler*innen, die sich für die Mensa angemeldet haben, werden auf dem Hinweg, während des Mittagessens und auf dem Rückweg begleitet und beaufsichtigt.

Abwesenheit von Lehrpersonen

Sollte eine Lehrperson nicht rechtzeitig eintreffen oder abwesend sein, meldet die betreffende Lehrperson bzw. der/die Klassensprecher*in dies sofort einer Lehrperson, dem/der Schulstellenleiter*in und dem Sekretariat. Die Beaufsichtigung und Betreuung der Schüler*innen übernimmt der Bereitschaftsdienst der eigenen Organisationseinheit oder der Bereitschaftsdienst der Schule.

Aufsicht im Falle von Streik des unterrichtenden Personals

Für Streiks gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

13.3 Abwesenheit der Schüler*innen und Unterrichtsbefreiung

Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein/e Schüler*in dem Unterricht fern oder kommt er/sie zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern schriftlich zu rechtfertigen und von einer Lehrperson bzw. dem Klassenvorstand gegenzuzeichnen. Ansteckende Krankheiten müssen von den Eltern den Lehrpersonen umgehend mitgeteilt werden. Ärztliche Atteste, die aufgrund eines Unfalls im Rahmen des erfahrungsorientierten Unterrichts oder von praktischen Übungen ausgestellt wurden, sind von den Eltern samt Prognose unmittelbar an die Schule zu übermitteln. Schüler*innen mit Verletzungen können am Unterricht teilnehmen, sofern der behandelnde Arzt die Schulbesuchsfähigkeit attestiert.

Voraussehbare Absenzen von einem Tag sind vorher schriftlich bei der Klassenlehrperson zu beantragen, längere Absenzen bei der Schulführungskraft.

Das Fernbleiben vom Unterricht oder die Verlängerung der Ferienzeit werden grundsätzlich als unentschuldig Absenzen eingetragen, da diese einen Verstoß gegen die Schul- und Bildungspflicht darstellen.

Alle Absenzen werden im digitalen Register vermerkt.

Sollten die Schüler*innen auf Wunsch der Eltern oder aus Gesundheitsgründen während des Unterrichtes entlassen werden, so sind sie von den Erziehungsberechtigten bzw. einer von ihnen beauftragten Vertrauensperson persönlich abzuholen.

In Ausnahmefällen können Schüler*innen der Mittelschule gegen Vorlage einer begründeten schriftlichen Mitteilung der Eltern und aufgrund der telefonischen Bestätigung am betreffenden Tag im Sekretariat die Schule auch während der Unterrichtszeit verlassen.

Befreiung vom Religionsunterricht

Die Befreiung vom Religionsunterricht erfolgt nach einem diesbezüglichen schriftlichen Antrag (Verzichtserklärung der Eltern bei der Einschreibung bzw. innerhalb 30. Juni) an die Schulführungskraft.

Wenn die Schüler*innen in der Schule bleiben, erhalten sie einen alternativen Unterricht.

Sollten die Schüler*innen in diesen Stunden auf Wunsch der Eltern das Schulgebäude verlassen, so müssen diese schriftlich die volle Verantwortung übernehmen (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 13 vom 14. Jänner 1991, Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 17 vom 04.02.1991).

Befreiung vom Turnunterricht

Auf schriftlichen Antrag der Eltern und aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses wird der/die Schüler*in von den praktischen Turnübungen zeitweilig oder für das ganze Schuljahr befreit. Während des Turnunterrichtes dürfen sie das Schulgebäude jedoch nicht verlassen.

13.4 Unterrichtsbegleitende Tätigkeiten, Wahlfächer und Mensa

Lehrausgänge, Lehrfahrten, Wanderungen, Betriebserkundungen und Praktika, Schulsporttage, Maiausflug und Winterausflug sind schulische Veranstaltungen, an denen alle Schüler*innen verpflichtend teilnehmen. Die Kriterien für die Durchführung werden vom Schulrat erlassen. Die Tätigkeiten werden in der Regel zu Schulbeginn geplant, koordiniert und vom Schulrat genehmigt (jährlicher Tätigkeitsplan der Schulstellen). Die Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch die Schulführungskraft.

Die Lehrpersonen legen der Schulführungskraft einen Plan vor, der den Zeitraum, die Begleitpersonen, das Programm und die Kosten beinhaltet. Auch die Eltern werden über das Programm, über Zeitraum und Kosten informiert und geben durch die Unterschrift ihr Einverständnis.

Nimmt ein/e Schüler*in an den Veranstaltungen nicht teil, wird er/sie während dieser Zeit nach Möglichkeit einer anderen Klasse zugewiesen.

Die Teilnahme an unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten an den Wahlfächern und an der Mensa ist nach erfolgter Anmeldung verpflichtend. Abwesenheiten müssen von den Eltern über das digitale Register entschuldigt und begründet werden. Bei Wahlkursen werden die Eltern nach zweimaliger Abwesenheit des Kindes angerufen. Ohne stichhaltiger Begründung der Abwesenheit kann das Kind auch vom Wahlkurs ausgeschlossen werden, sodass ein Kind von der Warteliste nachrücken kann.

Die Teilnahme an Bezirks-, Landesmeisterschaften und außerschulischen Veranstaltungen wird nur jenen Schüler*innen gewährt, die ihre schulischen Pflichten erfüllen und ein korrektes Verhalten an den Tag legen.

13.5 Hausaufgaben

Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt, wobei der Nachmittagsunterricht berücksichtigt werden soll. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schüler*innen und Lehrpersonen gegeben werden (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 3, Abs. 8).

Die Schüler*innen sind aufgefordert, ihre Hausaufgaben regelmäßig und sorgfältig zu machen und sich auf mündliche Prüfungen und auf schriftliche Prüfungsarbeiten gründlich vorzubereiten. Bei mehrmaliger Vernachlässigung der Hausaufgaben werden die Eltern benachrichtigt.

Der Leitfaden zu den Hausaufgaben für Lehrpersonen und Eltern gilt ab dem Schuljahr 2018/19 und ist von Lehrpersonen, Eltern und Schüler*innen einzuhalten.

13.6 Bewertung der Leistungen der Schüler*innen

Der/Die Schüler*in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 3, Abs. 13).

Der/Die Schüler*in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung. Der/Die Schüler/in und die Eltern haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 3, Abs. 6 und 9).

Mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungsarbeiten werden den Schüler*innen rechtzeitig angekündigt. Es wird in der Regel maximal eine schriftliche Prüfungsarbeit am selben Tag anberaumt und durchgeführt.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die gesamte Bewertungsskala anzuwenden.

Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Eltern durch ihre Unterschrift zur Kenntnis genommen. Die unterschriebenen Schularbeiten müssen innerhalb des vereinbarten Termins der Lehrperson zurückgegeben werden.

Bei anhaltendem Leistungsabfall des Schülers/der Schülerin werden die Eltern schriftlich zur Sprechstunde eingeladen.

Eltern von Schüler*innen mit auffallend geringer Mitarbeit und Leistung und deren Versetzung gefährdet ist, werden am Ende des 1. Semesters mittels Bewertungsbogen und im 2. Semester bis spätestens Anfang Mai von der Schule mittels Briefs informiert.

13.7 Benutzung der Schulbücher

Die von der Schule zur Verfügung gestellten Schulbücher müssen eingebunden (kein Klebeeinband) und schonend behandelt werden. Verloren gegangene und mutwillig beschädigte Bücher müssen ersetzt werden.

Die Schulbücher sind in der Regel mit nach Hause zu nehmen. Schulbücher, die länger nicht benötigt werden, können im Schrank der Klasse aufbewahrt werden.

13.8 Benutzung von Schulräumlichkeiten und Schulgelände

Der/Die Schüler*in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln (Schüler- und Schülerinnencharta, Art.2, Abs.6). Für mutwillig verursachte Schäden müssen die betroffenen Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten aufkommen. Alle auftretenden Schäden bzw. erfolgten Beschädigungen und erforderlichen Reparaturen sind sofort einer Lehrperson zu melden.

Alle Lehrpersonen sind für die Gestaltung des Klassenraumes gemeinsam mit den Schüler*innen verantwortlich. Die Klassen- und Fachräume müssen nach dem Unterricht aufgeräumt hinterlassen werden. Bei außerordentlicher Verschmutzung, z. B. bei besonderen Tätigkeiten, sollen Schüler*innen und Lehrpersonen so weit wie möglich selber dafür sorgen, dass die Räume in Ordnung hinterlassen werden.

Für die Benützung der Turnhallen, der Bibliotheken und anderer Spezialräume wird auf Schulebene ein Organisationsplan erstellt.

Die Verwendung der Schulräume für außerschulische Zwecke wird der Schulführungskraft im Sinne des L.G. vom 29.06.2003, Nr. 12, Art.13, Abs. 8 genehmigt.

Die Schüler*innen sollen darauf achten, den Pausenhof sauber zu halten und die Parkeinrichtung zu schonen.

Bäume, Sträucher und Gartenanlagen sind zu schonen.

Das Werfen von Schneebällen, Steinen und Eisstücken ist untersagt.

13.9 Allgemeine Verhaltensregeln

Im gesamten Schulareal und bei schulbegleitenden Veranstaltungen ist das Rauchen, das Trinken alkoholischer Getränke und das Handeln und Konsumieren von Drogen strengstens verboten.

Unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit der Nichtraucher werden Schüler*innen bei bis zu 2 Verletzungen des Rauchverbotes im Jahr schriftlich verwarnt. Ab der 3. Verletzung des Rauchverbotes wird die von den Bestimmungen vorgesehene Verwaltungsstrafe verhängt. In jedem Falle werden die Eltern schriftlich über die Verletzung des Rauchverbotes informiert. Die Möglichkeit der Verwarnung gilt nicht nur für die Schüler*innen, sondern für alle Personen, die sich im Schulgebäude bzw. in den dazugehörigen offenen Bereichen befinden.

Schulfremde Dinge (wie z. B. Spiele, Laserlampen) und gefährliche Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind ebenfalls verboten.

Handys müssen während des Unterrichts abgeschaltet werden und in der Schultasche bleiben. (Regelung zum „Umgang mit Smartphone und Co.“ laut Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 4/2021)

Für Geld und Wertsachen, die in die Schule mitgebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

Abfälle müssen in die eigens aufgestellten Behälter geworfen werden. Der Pausenhof soll nach der Pause sauber hinterlassen werden.

Die Schüler*innen betreten und verlassen das Schulgebäude möglichst leise und ohne Drängeln. Auf den Gängen verhalten sie sich ruhig und rücksichtsvoll.

Das Hinauslehnen aus dem Klassenfenster und das Hinauswerfen von Gegenständen sind strengstens verboten.

Jede Störung des Unterrichts ist strengstens untersagt. Nur mit Genehmigung der Schulführungskraft dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten.

Im Falle eines Brandes ist vom Schulpersonal oder den Lehrpersonen sofort unter der Notrufnummer 112 die Feuerwehr zu verständigen. Es sind die im Räumungsplan der Schulen angeführten Verhaltensregeln anzuwenden.

Die Schüler*innen sind angehalten, sich auf dem Schulweg bzw. in den benutzten Verkehrsmitteln höflich und rücksichtsvoll zu benehmen und die Verkehrseinrichtungen zu schonen.

13.10 Verteilen von Werbematerial und Schriften

Das Verteilen von Werbematerial, Schriften und Prospekten ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulführungskraft.

Mitteilungen von Eltern an Eltern, die über die Schüler*innen verteilt werden sollen, müssen mit der Schulführungskraft abgesprochen werden.

13.11 Schüler*innenversicherung

Schüler*innen sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein/eine Schüler*in, so ist umgehend Hilfe zu leisten und je nach Schwere des Falles sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend davon zu verständigen.

Innerhalb der im Versicherungsvertrag festgesetzten Frist muss die formale Unfallanzeige auf dem dafür vorgesehenen Formblatt samt ärztlichem Bericht über die Direktion an die Versicherung weitergeleitet werden.

13.12 Disziplinarmaßnahmen

Verstöße und Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen (Schüler- und Schülerinnercharta, Art.5, Abs.3).

Die Verantwortung für Disziplinarverhalten ist immer persönlich (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5, Abs. 4). Von Kollektivstrafen wird in der Regel abgesehen.

Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5, Abs. 6).

Der/Die Schüler*in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5, Abs. 8).

Wenn Schüler*innen ihre Pflichten wie Pünktlichkeit, Einsatz, Respekt, Einhaltung der Vorschriften vernachlässigen, werden die Eltern über das digitale Register schriftlich benachrichtigt.

Wenn der/die Schüler*in trotz Benachrichtigung der Eltern, sein/ihr Verhalten nicht ändert, werden im gegebenen Fall die Eltern eingeladen, um eine gemeinsame Problemlösung zu finden. Wenn angebracht, beschließt der Klassenrat eine geeignete Maßnahme.

Bei strafrechtlichen Vergehen erfolgt die Meldung des Vorfalls an die zuständige Behörde.

Bei Verletzung des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucher durch Schüler*innen kann der Klassenrat zusätzlich zur Verwarnung bzw. Verwaltungsstrafe eine entsprechende Disziplinarmaßnahme beschließen (z. B. Referat des Schülers/der Schülerin zur Gefährdung der Gesundheit durch das Rauchen, Mithilfe, Übertragung von Aufträgen für eine bestimmte Zeit usw.).

Verstöße gegen das korrekte Verhalten werden in der **GRUNDSCHULE** folgendermaßen geahndet:

Maßnahmen bei Beschädigung von Eigentum und Verlust von Gegenständen:

- Gespräch (Sensibilisierung für Eigentum)
- Ersatz des beschädigten Gegenstandes

Maßnahmen gegen körperliche Aggression und Erpressung:

- Gespräche (Bewusstmachung) zwischen Schüler*in, Lehrpersonen, Eltern, Schulführungskraft, Sozialpädgog*innen auf verschiedenen Ebenen
- Einschalten von Experten (z. B. Schülerberatung, Psychologen, Ärzte, Polizeibehörde usw.)
- Ausschluss bei Straftaten für höchstens 15 Tage oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht

Maßnahmen gegen verbale Aggression:

- Gespräche (Bewusstmachung) zwischen Schüler*in, Lehrpersonen, Eltern, Schulführungskraft, Sozialpädgog*innen auf verschiedenen Ebenen
- Hinzuziehen von Experten
- Mündliche Entschuldigung

Verstöße gegen das korrekte Verhalten werden in der **MITTELSCHULE** folgendermaßen geahndet:

Bei größeren und wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung, auch Respektlosigkeit gegenüber Lehrpersonen, Mitschüler*innen und dem Schulpersonal, kann eine Eintragung ins digitale Register erfolgen. Die Lehrperson informiert dann sofort das Elternhaus. Nach jeder Eintragung in das digitale Register wird die Direktion von der betreffenden Lehrkraft über den Vorfall benachrichtigt, worauf eine Aussprache mit dem/der Schüler*in erfolgt.

Nach drei Eintragungen erwägt der Klassenrat eine passende Disziplinarmaßnahme.

Bei Körperverletzung, mutwilliger Beschädigung, grober Respektlosigkeit, Mobbing und Erpressung beschließt der Klassenrat unmittelbar eine Disziplinarmaßnahme.

Je nach Verstoß kann auch ein zeitlich begrenzter Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus dem Unterricht oder von einer besonderen Schulveranstaltung und bei schweren und wiederholten Disziplinarverstößen, bei Straftaten oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht, auch ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft (bis zu 15 Tagen) beschlossen werden.

Für die Verhängung eines zeitlich begrenzten Ausschlusses oder eines Ausschlusses aus der Schulgemeinschaft von bis zu 15 Tagen muss eine außerordentliche Klassenratssitzung mit Elternvertreter*innen einberufen werden.

Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen (Schüler- und Schülerinnencharta, Art. 5, Abs. 5).

Der/Die Lernberater*in ist dabei ein wichtiger Ansprechpartner. Dem Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler*in bzw. mit den Erziehungsberechtigten kommt ein wichtiger Stellenwert zu.

Interne Schlichtungskommission

Die interne Schlichtungskommission besteht neben der Schulführungskraft aus zwei Elternvertreter*innen und zwei Lehrervertreter*innen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss.

Gegen Disziplinarmaßnahmen können Schülereltern innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlichen Rekurs bei der internen Schlichtungskommission einreichen.

13.13 Veröffentlichung der Akten

Jede/r, der ein Recht oder ein gesetzmäßiges Interesse schützen will, kann auf Antrag in die Akten der öffentlichen Verwaltung Einsicht nehmen und Kopien erhalten (L.G. Nr. 17/93, Art. 24, Abs. 1 und nachfolgende Änderungen).

Die Akten der Mitbestimmungsgremien sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich. Die Anfrage zur Einsicht in Akten muss an die zuständige Verwaltung, die die Akten im Original verwahrt, gerichtet werden. Anfragen müssen begründet werden (L.G. Nr. 17/93, Art. 26, Absatz 2).

Die Beschlüsse der Gremien werden auf der Homepage des Schulsprengels veröffentlicht.

13.14 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

Im Sinne einer erfolgreichen Erziehungs- und Lerntätigkeit der Schüler*innen arbeiten Elternhaus und Schule eng zusammen. Es soll versucht werden, auftauchende Schwierigkeiten möglichst schnell und gemeinsam zu lösen.

Auf Initiative der Schule oder der Elternvertreter*innen bzw. gemeinsam können Elternabende zu aktuellen Themen und Fragen organisiert werden; diese können nach Absprache mit der Direktion in Schulräumen abgehalten werden. Elternabende und Elternsprechtage müssen dem/der Schulwart*in rechtzeitig mitgeteilt werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten und Festen (Einweihungen, Tag der offenen Tür, Abschlussfeiern usw.) sollen Eltern und Lehrpersonen zusammenarbeiten.

Eltern und Lehrpersonen bemühen sich, die Kollegialorgane zur Schaffung eines lebendigen Schullebens optimal zu nutzen.

Möglichkeiten des Informationsaustausches zwischen Eltern und Lehrpersonen bieten:

- Elternsprechtage
- wöchentliche Einzelsprechstunden
- Klassenratssitzungen
- Gespräche, zu denen Fachkräfte eingeladen werden
- Elternbriefe
- Mitteilungen über das digitale Register
- gemeinsame klassen- und schulinterne Veranstaltungen
- gemeinsame Projekte
- gemeinsame Fortbildung und Arbeitsgruppen mit Eltern.